



MARKTGEMEINDE
BAD DEUTSCH-ALTENBURG
Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich
A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Erhardgasse 2
Telefon: 02165/62900, Telefax: 02165/62900-7
e-mail: amtsleiter@bad-deutsch-altenburg.gv.at
(oder: buchhaltung..., sekretariat..., buero...)



Bad Deutsch-Altenburg, am 25. Juli 2016

GZ. : 817-9-54/1-2016

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg vom 25.07.2016 mit der die Friedhofsgebührenordnung vom 10.12.2008 wie folgt geändert wird:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- a) Reihengräber **EUR 214,--**
- b) Familiengräber und zwar:
 - 1. Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen **EUR 273,--**
 - 2. Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen **EUR 546,--**
 - 3. Zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen **EUR 859,--**
- c) sonstige Grabstellen (Grüfte) und zwar:
 - 1. Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen **EUR 1.288,--**
 - 2. Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen **EUR 2.576,--**
 - 3. Zur Beisetzung bis zu 9 Leichen **EUR 3.860,--**
 - 4. Zur Beisetzung bis zu 12 Leichen **EUR 5.148,--**

§ 3

Verlängerungsgebühren

1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des

Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2) für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) **Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bei einer Tiefe für einen Sarg (einfachtief)**
EUR 390,--
 - b) **Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bei einer Tiefe für zwei Säрге (doppeltief)**
EUR 590,--
 - c) **Beerdigung einer Leiche oder Urne in einer blinden Gruft (Erdgrabstelle mit Abdeckplatte)**
EUR 560,--
 - d) **Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab**
EUR 110,--
 - e) **Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft**
EUR 510,--
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) **Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12,00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20 %.**

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag
EUR 48,--

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsgebührenordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 26.07.2016
Abgenommen am: 10.08.2016

Dr. Hans Wallowitsch